

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 022.4/2019
Beschlussvorlage		
Personalabteilung	öffentlich	☒
Luma, Christin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	28.05.2019

Stellenplan 2019 - 2. Nachtrag

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja
Kosten	332.000 €
Produkt	04.04.04 - Musikschule
Haushaltsjahr	2019 ff.
Folgekosten	332.000 € p. a.
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

- 1) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Stellen im Produkt „04.04.04 – Musikschule“ unbefristet zu besetzen. Der Beschluss, auslaufende TVöD-Verträge durch Honorarverträge zu ersetzen (Drucksachennummer 016/2015), wird insoweit aufgehoben.
- 2) Für die unbefristete Weiterbeschäftigung von Musikschullehrer*innen werden im 2. Nachtragsstellenplan 2019 fünf zusätzliche Stellen nach EG 09b TVöD bei dem Produkt „04.04.04 – Musikschule“ eingerichtet.
- 3) Musikschullehrer*innen, die weniger als zehn Unterrichtsstunden Musikschulunterricht pro Woche geben, werden weiterhin mit Honorarverträgen beschäftigt und mit einem Stundensatz von 35€/Std. vergütet.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 05.02.2015 (Drucksachenummer 016/2015) wurden aus Konsolidierungszwecken die Stellen ausgeschiedener Musikschullehrkräfte nicht durch Arbeitnehmer*innen sondern durch Honorarkräfte nachbesetzt, sodass die Stellen im Stellenplan nach und nach weggefallen sind.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung wurde im Jahr 2017 die Sozialversicherungspflicht für alle Musikschullehrkräfte festgestellt, sodass alle Honorarverträge durch befristete TVöD-Verträge ersetzt und Neueinstellungen direkt mit einem TVöD-Vertrag ausgestattet wurden.

Nunmehr wurde dem gegen den Bescheid der Rentenversicherung eingelegten Widerspruch stattgegeben und darüber hinaus festgestellt, dass Honorarverträge bei Musikschullehrkräften sehr wohl zulässig sind, sodass nach oben stehender Beschlusslage aus dem Jahr 2015 wieder alle Vertragsverhältnisse in einen Honorarvertrag umgewandelt werden müssten.

Viele der Lehrkräfte sind neben dem Unterricht in der Musikschule auch noch im JeKits-Programm tätig. Für die Unterrichtsstunden in diesem Programm erhält die Stadt eine Förderung durch die JeKits-Stiftung. Nach den Richtlinien dieser Stiftung werden generell nur TVöD-Vertragsverhältnisse bezuschusst, sodass bei einer Rückkehr zu Honorarverträgen die weitere Bezuschussung fraglich ist. Diese Tatsache gab Anlass dazu generell die unterschiedlichen Vertragsgestaltungen bei den Lehrkräften aufzuarbeiten.

Die Verwaltung hat auf Anforderung der Politik einen Kostenvergleich der unterschiedlichen Vertragsarten bei den einzelnen Lehrkräften erstellt.

In der 1. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 16.05.2019 wurde auf Grundlage der o. g. Aufstellung nunmehr beschlossen (Drucksachenummer 084/2019), Mitarbeiter*innen der Musikschule, die ausschließlich innerhalb des „normalen“ Musikschulunterrichts und nicht im JeKits-Programm tätig sind und deren Arbeitszeit weniger als zehn Unterrichtsstunden pro Woche beträgt, mit Honorarverträgen weiter zu beschäftigen. Es wurde darüber hinaus entschieden, dass die Honorarverträge mit einem Stundensatz von 35 €/Std. vergütet werden sollen. Eine aktualisierte Übersicht ist beigefügt. Die weitere Beschlussfassung wurde in die Ratssitzung verwiesen (→ Beschlussvorschlag 3).

Um mit allen weiteren Lehrkräften entsprechende (unbefristete) TVöD-Verträge abschließen zu können, ist es notwendig, den Haushaltskonsolidierungsbeschluss aus 2015 insoweit aufzuheben, dass die Verwaltung ermächtigt wird, die Stellen im Produkt Musikschule nach Maßgabe der weiteren Beschlussfassung zu besetzen

(→ Beschlussvorschlag 1).

Die Beschäftigung im Rahmen des JeKits-Programms stellt keinen sachlichen Grund i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz dar, sodass nach einem für zwei Jahre zeitlich befristetem Vertrag ausschließlich eine unbefristete Weiterbeschäftigung in Frage kommt. Andernfalls müssten alle zwei Jahre neue Lehrkräfte für den JeKits-Unterricht gesucht werden.

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2019 zur Verfügung. Es fehlt derzeit aber die Ermächtigung durch den Stellenplan, d. h. es stehen nicht genügend unbesetzte Stellen zur Verfügung, um mit allen Lehrkräften unbefristete Arbeitsverträge abschließen zu können. Die Möglichkeiten die Lehrkräfte befristet zu beschäftigen sind ausgeschöpft, sodass es zwingend notwendig ist entsprechende Stellen neu einzurichten.

Vier Lehrkräfte können auf bereits vorhandene Stellennummern mit freien Stundenkontingenten gesetzt werden. Für acht weitere Lehrkräfte müssen Stundenkontingente i. H. v. **127,7** Unterrichtseinheiten, d. h. **166,01** Zeitstunden verteilt auf fünf Stellen eingerichtet werden.

<u>Stellennr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung</u> <u>Soll</u>	<u>Vergütung</u> <u>Ist</u>	<u>Soll AZ</u>	<u>Ist Az</u>
neue Stelle 1	Musikschullehrer/in	E09b	E09b	39,00 / 36,4	36,40
neue Stelle 2	Musikschullehrer/in	E09b	E09b	39,00 / 32,5	32,50
neue Stelle 3	Musikschullehrer/in	E09b	E09b	39,00 / 36,79	21,19
	Musikschullehrer/in	E09b	E09b		15,60
neue Stelle 4	Musikschullehrer/in	E09b	E09b	39,00 / 34,06	16,90
	Musikschullehrer/in	E09b	E09b		17,16
neue Stelle 5	Musikschullehrer/in	E09b	E09b	39,00 / 26,26	13,26
	Musikschullehrer/in	E09b	E09b		13,00

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellen in Vollzeit einzurichten, um auf künftige Entwicklungen in der Musikschule (z. B. Ausweitung JeKits-Programm, Aufstockungen durch das Ausscheiden von Honorarkräften, o. ä.) reagieren zu können

(→ Beschlussvorschlag 2).

Für den Fall, dass das JeKits-Programm in Zukunft beendet wird oder die Musikschule geschlossen würde, müssten die entsprechenden Stellen wieder abgebaut werden. Dafür würde zunächst die Umsetzung der Lehrkräfte in andere Abteilungen als sozialverträglichste Lösung geprüft. Besteht dazu keine Möglichkeit, müsste man sich im Rahmen einer betriebsbedingten Kündigung von den Lehrkräften trennen. In der Regel ist der Arbeitgeber dann zur Zahlung einer Abfindung gemäß dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte verpflichtet bzw. wird bei einer entsprechenden Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht zusätzlich zur Zahlung einer weiteren Abfindung i. S. d. Kündigungsschutzgesetzes verpflichtet.